

## **Kantonales Verbot für die Verbrennung von Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien**

**Z6**

### **Zielsetzung**

Mit der Revision der Luftreinhalte-Verordnung hat der Bund soeben die Vorschriften zur Verbrennung von Abfällen im Freien neu formuliert. Er hat zwar kein generelles Verbot erlassen, aber er hat den Vollzug der Einschränkungen erleichtert und die Regelung für weiter gehende, kantonale Einschränkungen leicht erweitert.

Die ZUDK hat beschlossen, Verbote auf kantonaler Stufe zu realisieren, falls der Bund kein generelles Verbot erlasse. Dieser Fall ist nun eingetreten. Grund für ein weiter gehendes Verbot ist, dass damit eine bedeutende Fracht von Feinstaubemissionen, und zwar der besonders gesundheitsschädigenden Verbrennungspartikel eingespart werden kann. Dies ist gerade im Winter bedeutsam, wenn die Belastung der Luft mit solchen Emissionen aus Holzfeuerungen ohnehin schon sehr hoch ist.

### **Erwartete Wirkung**

Das Reduktionspotenzial beträgt für die ZUDK-Kantone ca. 100-150 t/a PM10, ca.25 t/a NOx, ca. 100 t/a VOC.

### **Beschreibung der Modellmassnahme**

In allen sechs ZUDK-Kantonen wird ein rechtliches Verbot der Verbrennung im Freien erlassen mit Ausnahmen für phytosanitäre Feuer, für Grill- und Brauchtumsfeuer.

### **Indikatoren**

Anzahl eingehender Meldungen aus der Bevölkerung über offene Feuer an die Umweltschutzfachstellen der ZUDK-Kantone (Vergleich vor und nach Einführen des Verbots).

Gezielte Kontrollen in festgelegten Regionen im Herbst/Winter vorher und nachher.

### **Rechtsgrundlagen**

Umweltschutzgesetz (USG), SR 814. 01 und Luftreinhalte-Verordnung (LRV), SR 814.318.142.1. evtl. kantonale Einführungsgesetze zum Umweltschutzgesetz.

### **Notwendige Schritte für die Einführung in den Kantonen**

Die Umweltschutzdirektoren beauftragen ihre zuständigen Fachstellen mit der Ausarbeitung entsprechender Vorschriften. Wenn das Verbot eingeführt wird, stellen die Kantone Ressourcen bei Polizei und Umweltschutzämtern (z.B. Meldewesen, Kontrollen) für die Umsetzung bereit.

### **Gesamtkosten**

Direkte Kosten: Es fallen Kosten zur Ausarbeitung und Bekanntmachung der neuen Vorschriften an. Nach erfolgter Einführung entsteht Aufwand für Vollzug (Kontrollen, Sanktionen). Nach erfolgter Einführung des Verbots beansprucht die Umsetzung Mittel zur Bereitstellung von Ressourcen bei Polizei und Umweltschutz. Langfristig dürfte der Aufwand geringer werden als heute (weniger Reklamationen). Insgesamt wird in der Anfangsphase mit zusätzlichem Kontroll- und Prüfungsaufwand sowie für die Ausfertigung von Anzeigen im Übertretungsfall mit einem Zeitaufwand von maximal 250 Stunden gerechnet. Dies führt zu zusätzlichen Vollzugskosten in der Einführungsphase von ca. 30'000 CHF. Die Einführung des Verbots muss durch eine Informationskampagne begleitet werden. Dadurch treten einmalige Initialisierungskosten in der Grössenordnung von 20'000 CHF auf (Annahme: Infobroschüre erstellen, Pressearbeit).

---

**Erläuternde Dokumente**

Art. 26b Luftreinhalte-Verordnung (LRV), SR 814.318.142.1. Die revidierte Fassung der LRV ist noch nicht auf dem Internet verfügbar, jedoch sind die Änderungen samt erläuterndem Bericht einsehbar, siehe dazu „Aktionsplan Feinstaub: Änderung der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) Erläuternder Bericht“, 31. Mai 2007: <http://www.news-service.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/9031.pdf>  
<http://www.news-service.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/9036.pdf>

Feinstaub macht krank, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL 2005), p. 8.

Hinweise über die Emissionsfrachten sind im schweiz. Klimagasinventar enthalten  
<http://www.bafu.admin.ch/climatereporting/00545/00546/index.html?lang=en>